



## HÄUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI 2201/DW

ZI. 22-42.12:42.28/93 Pr/Le

Wien, 11. November 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Empfiehlt GESETZENTWURF  
S2 GE/19 P3  
Datum: 15. NOV. 1993  
Von: 15. Nov. 1993  
A. Hagen

Betr.: 20. Novelle zum GSVG - Begutachtungsverfahren,  
19. Novelle zum BSVG - Begutachtungsverfahren

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt je 25 Ausfertigungen jener Stellungnahmen, die gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegeben wurden.

Der Generaldirektor:

IV/ A. Hagen

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**  
**1030 Wien, Kundmanngasse 21**  
**Telefon 0222/711 32**

## **Stellungnahme**

im Begutachtungsverfahren der

# **20. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)**

**Zu Z 4 (§ 195 GSVG - Haupt-, Landes- und Außenstellen):**

Die Landesstellen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bilden eine in der Praxis wichtige Grundlage für eine versichertennahe Organisation.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat wie die übrigen betroffenen Sozialversicherungsträger in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren nachdrücklich **auf die Bedeutung der Landesstellen** und der dort bestehenden versichertennahen Entscheidungsgremien (Landesstellenausschüsse, Rentenausschüsse usw.) verwiesen.

Durch eine Einschränkung der Landesstellen bzw. der dort vorhandenen Ausschüsse würde die vom Entwurf vertretene Versichertennähe beeinträchtigt werden.

Der Hauptverband hält daher - wiederholend - fest, daß seiner Meinung nach die Landesstellen im bisherigen Umfang beibehalten werden sollten.

Bezüglich der im Abs. 3 vorgesehenen örtlichen Zuständigkeitsregelung der Landesstelle sollte die derzeit geltende Regelung des § 195 Abs. 7 GSVG übernommen werden. Abs. 3 zweiter Satz sollte daher lauten:

**"Ihre örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Versicherten."**

Die primäre Verknüpfung an den Standort des Betriebes entspricht im Selbständigen-Bereich der praktischen Abwicklung des Versicherungsverhältnisses.

**Zu Z 4 (§ 197 GSVG - Versicherungsvertreter):****Zu Abs. 5 Z 2:**

Gemäß § 204 Abs. 3 verfügt die Kontrollversammlung nur über einen Stellvertreter des Vorsitzenden, daher ist der im ersten Satz der Z 2 der Ausdruck "die Vorsitzenden-Stellvertreter der Kontrollversammlung" durch "**der Vorsitzende-Stellvertreter der Kontrollversammlung**" zu ersetzen.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu § 420 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes zur 52. Novelle zum ASVG.

**Zu Z 4 (§ 200 Abs. 2 GSVG - Enthebung von Versicherungsvertretern [Stellvertretern]):**

Im Abs. 2 ist der Ausdruck "dem Vorsitzenden dieses Ausschusses" durch "**dem Vorsitzenden dieser Versammlung**" zu ersetzen.

**Zu Z 4 (§ 203 GSVG - Zusammensetzung der Verwaltungskörper):**

Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, daß **jedes** Mitglied eines Verwaltungskörpers (Vorstand, Kontrollversammlung, Vollzugsausschuß u.a.) entweder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Generalversammlung zu sein hat.

**Zu Z 4 (§ 207 Abs. 2 und 3 GSVG - Aufgaben des Vorstandes und Vertretung des Versicherungsträgers):**

Abs. 2 normiert, daß der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschußvorsitzenden zu bestimmen hat. Dieser Satz sollte um den Ausdruck ... " **und einen Stellvertreter des Ausschußvorsitzenden**" ergänzt werden.

Im Abs. 3 der Neufassung fehlt die bisherige gesetzliche Anordnung, daß die Satzung zu bestimmen hat, inwieweit die Vorsitzenden der Verwaltungskörper den Versicherungsträger nach außen vertreten können.

**Zu Z 4 (§ 208 Abs. 4 und 5 GSVG - Aufgaben der Kontrollversammlung):**

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu § 434 Abs. 4 und 5 ASVG in der Fassung des Entwurfs der 52. Novelle zum ASVG.

**Zu Z 4 (§ 209 GSVG - Zustimmung der Kontrollversammlung):****Zu Abs. 1 Z 5:**

Für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist der Sechste Teil des ASVG nur im Umweg über § 193 GSVG mit den darin festgelegten Maßgaben verbindlich. Die direkte Zitierung des Sechsten Teiles des ASVG ist daher nicht korrekt. Z 5 sollte wie folgt lauten:

"5. der Abschluß von Verträgen mit den **im Dritten Teil des GSVG** bezeichneten und sonstigen Vertragspartnern, wenn diese Verträge eine wesentliche und dauernde Belastung des Versicherungsträgers herbeiführen;"

Allgemein wird vorgeschlagen, die bisher bestehenden Kompetenzen des Überwachungsausschusses unverändert der Kontrollversammlung zu übertragen.

**Zum Vorlageverfahren bei Nichteinigung:**

Wenn die Kontrollversammlung auch dem Beschuß einer außerordentlichen Generalversammlung nicht zustimmt, so hätte sie nach dem Entwurf die Angelegenheit dem Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.

Angesichts der Tatsache, daß der Obmann in der Praxis nach außen hin in seiner Funktion als Vorstandsvorsitzender den Versicherungsträger repräsentiert (und verantwortlich **haftet!**), sollte dieses Recht **auch in Zukunft beim Obmann bleiben** und nicht bei der Kontrollversammlung bzw. deren Vorsitzenden.

Zwischen § 208 Abs. 5 GSVG und § 209 Abs. 2 GSVG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs besteht überdies ein Widerspruch: Nach § 208 Abs. 5 GSVG hätte der Obmann die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung "ohne Verzug" vorzunehmen, nach § 208 Abs. 2 GSVG wäre die a.o. Generalversammlung "innerhalb einer angemessenen Frist" einzuberufen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in beiden Fällen die Einberufung durch den Obmann "innerhalb angemessener Frist" erfolgen, um dem Obmann in dessen Verantwortungsbereich allfällige Abklärungen bzw. Einigungsversuche möglich zu machen.

Überdies wird vorgeschlagen, für die Entscheidung der Kontrollversammlung im vorliegenden Zusammenhang ein **höheres Konsensquorum** (Einstimmigkeit bzw. 5/6 Mehrheit) vorzusehen.

**Zu Z 4 (§ 210 GSVG - Sitzungen):**

§ 210 Abs. 1 zweiter Satz sieht vor, daß der Obmann zu allen Sitzungen der geschäftsführenden Verwaltungskörper und ihrer Ausschüsse auch die Teilnahme von Bediensteten des Versicherungsträgers mit beratender Stimme verfügen kann.

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, daß dem leitenden Angestellten bzw. dessen Stellvertreter in jedem Fall von Gesetzes wegen die Befugnis eingeräumt wird, an den Sitzungen der Verwaltungskörper mit beratender Stimme teilnehmen zu können. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben. Gleiches hat für den leitenden Angestellten der Landesstelle bzw. dessen Vertreter im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu gelten.

**Zu Z 5 (§§ 212 bis 214 d GSVG - Beirat: Aufgaben der Mitglieder, Pflichten, Bestellung, Enthebung, Zusammensetzung, Vorsitz):**

Die Sozialversicherungsträger der selbständigen Erwerbstätigen sprechen sich grundsätzlich gegen die Installierung von Beiräten bei den Trägern aus. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Einrichtung eines Beirates wird der Forderung der Pensionistenverbände, in den Verwaltungskörpern (insbesondere in der Generalversammlung) vertreten zu sein, nicht entsprochen.

Erstrebenswert wäre eine Lösung wie sie der Entwurf der 7. Novelle zum NVG vorsieht.

**Zu Z 8 (§ 218 Abs. 3 GSVG - Vermögensanlage):**

Die Vorschrift, nach der *Beschlüsse* über Veranlagungen *im Einzelfall* der Genehmigung zweier Bundesministerien unterliegen sollen, hat keinerlei Bezug zur Realität des Geldmarktgeschäftes. In diesem Bereich muß auf die - allenfalls täglich - variierenden Marktbedingungen und Veranlagungsangebote rasch reagiert werden.

Bei der Entscheidung über Veranlagungen am Geldmarkt ist es aufgrund der Raschheit von Veranlagungsentscheidungen im Einzelfall *auf Büroebene* notwendig zu entscheiden. Der Gesetzestext sollte - wenn überhaupt trotz der vorgesehenen Richtlinien noch eigene Genehmigungen zweckmäßig erscheinen - **so wie bisher auf die Veranlagungsart** (vgl. § 218 Abs. 3 GSVG in der bisherigen Fassung), nicht aber auf einen Beschuß eines Verwaltungskörpers Bezug nehmen.

Überdies ist es nicht fachgerecht, in einem Beschuß über Anlagen einen "vorzusehenden Mindestertrag" vorzusehen: Gelderträge hängen vom Geldmarkt, der Zinsentwicklung, der Konjunktur usw. sowie entsprechenden Maßnahmen der Nationalbank ab.

Diese Tatsachen des Wirtschaftslebens können durch einen Verwaltungskörperbeschuß nicht beeinflußt werden. Z. B. sinkende Zinsen sind zwar ihrer Tendenz nach (abhängig von Wirtschaftslage), keinesfalls aber für konkrete Zahlen so festlegbar, daß darüber ein formeller Beschuß gefaßt werden könnte.

Wenn überhaupt an die Angabe eines "Mindestertrages" gedacht wird, könnte dieser Mindestertrag nur in Relation zu einem definierten Zinssatz (Diskontsatz, VIBOR - Vienna Interbank Offered Rate, LIBOR - London Interbank Offered Rate, Lombardsatz, Offen-Markt-Satz) definiert werden.

Die Vorschriften über die Genehmigung von Geldanlagen sollten entfallen. Die Richtlinien, die der Hauptverband nach § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG aufzustellen haben wird, bieten ausreichend Gewähr dafür, daß keine unwirtschaftlichen Geldanlagen vorgenommen werden.

**Zu Z 8 (§ 219 GSVG - Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen):**

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu § 447 ASVG in der Fassung des Entwurfes der 52. Novelle zum ASVG.

**Zu Z 10 (§ 221 Abs. 1 GSVG - Aufgaben der Aufsicht):**

In Analogie zu § 449 Abs. 1 ASVG wird ersucht, den bestehenden Text des § 221 Abs. 1 in der derzeitigen Form zu belassen.

**Zu Z 10 (§ 225 Abs. 1 GSVG - Satzung):**

Gemäß Abs. 1 hat die Satzung die Tätigkeit des Versicherungsträgers zu regeln. Diese Neugestaltung steht im Widerspruch zu der Bestimmung der Z 1 des Abs. 1, die besagt, daß die Satzung insbesondere Bestimmungen

"über Rechte und Pflichten der Versicherten sowie der Beitragszahler" zu enthalten hat.

Der Neufassung des § 225 Abs. 1 fehlt dagegen die bisherige gesetzliche Anordnung aufgrund derer die Satzung eine Regelung über die Vertretung des Versicherungsträgers nach außen zu beinhalten hat.

**Zu Z 10 (§ 227 GSVG - Genehmigungspflicht):**

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung, wonach zu Beginn jeder Amts dauer die Satzung "unverzüglich neu zu beschließen" wäre, wirkt überzogen und findet kein Beispiel in anderen Rechtsbereichen. Auch die Landtage und der Nationalrat beschließen nicht zu Beginn jeder Legislaturperiode alle Gesetze neu.

Im Hinblick darauf kann der Hauptverband dem gegenständlichen Vorschlag nicht zustimmen.

Er würde dazu führen, daß die Betroffenen in relativ kurzen Abständen mit einer Flut von Durchführungsvorschriften überschüttet würden, was wohl kaum zur Rechtssicherheit beiträgt (es sollen ja nicht bloß Satzungen neu verlautbart werden, sondern auch die Krankenordnungen).

Gemeinsam mit den ebenfalls kundzumachenden Delegierungsbeschlüssen und allfälligen Hauptverbandsrichtlinien wäre (für die bestehenden Versicherungsträger, Pensionsinstitute und den Hauptverband je ca. 3 bis 4 Verlautbarungen) damit zu rechnen, daß - neben notwendigen Novellen - **alle fünf Jahre ca. 100 Rechtsvorschriften** neu verlautbart werden müßten.

Statt der Fassung des Entwurfs wird vorgeschlagen, den vom Hauptverband bereits dem Bundesministerium vorgelegten Text für eine Rechtsbereinigung im Sozialversicherungsrecht aufzugreifen und den Text dieses Vorschlags - allenfalls modifiziert - in die Novelle aufzunehmen. Der Vorschlag folgt im wesentlichen den Rechtsbereinigungsvorschriften im Bundesrecht (Wiederverlautbarung) bzw. den Rechtsbereinigungsgrundsätzen in Wien und Niederösterreich. Im Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen für Durchführungsvorschriften erlaubt sich der Hauptverband noch darauf aufmerksam zu machen, daß seit längerem schon im Sozialversicherungsrecht eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, die das **rückwirkende Inkrafttreten** von Satzungen bzw. Krankenordnungen usw. regelt:

In der Praxis kommt es häufig vor, daß ein Gesetz, das z. B. am 1. Jänner eines Jahres in Kraft getreten ist, durch eine Durchführungsnorm (Satzung, Krankenordnung usw.) näher ausgeführt werden muß.

Sinnvollerweise muß auch diese Durchführungsnorm gleichzeitig mit dem Inkrafttreten (also meist rückwirkend) in Kraft gesetzt werden.

**Verordnungen** dürften allerdings nur dann **rückwirkend** erlassen werden, wenn dafür eine **ausdrückliche gesetzliche Genehmigung** besteht (siehe Punkt 47 der legislativen Richtlinien des Bundes, zeitliche Determination der Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsvorschriften).

Umgekehrt ist es auch denkbar, daß ein zukünftiger Gesetzesentwurf näher ausgeführt werden soll. Auch für einen solchen Fall ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür notwendig, daß die entsprechenden Durchführungsverordnungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können.

Der Hauptverband schlägt daher vor, auch eine solche Rechtsvorschrift in die Sozialversicherungsgesetze aufzunehmen. Vorbild hiefür könnte Punkt 98 der legislativen Richtlinien des Bundes sein.

**Zu Z 12 (§ 260 Abs. 2 und 3 GSVG - Übergangsbestimmungen):**

Gemäß § 260 Abs. 2 GSVG sind nur die zum 31. Dezember 1993 bestehenden Verwaltungskörper befugt, die Geschäfte nach den alten Rechtsgrundlagen zu führen. Die Entsendung der Versicherungsvertreter in die neuen Verwaltungskörper hat bis spätestens 31. März 1994 zu erfolgen. Andererseits bestimmt § 227a GSVG die Erlassung einzelner Geschäftsordnungen, welche sich an der Mustergeschäftsordnung des Hauptverbandes zu orientieren haben. Diese kurze Zeitspanne wird voraussichtlich, trotz größter Bemühungen, nicht dafür reichen, daß der Hauptverband gemäß § 31 Abs. 5 Z 4 und Abs. 7 ASVG die für die Versicherungsträger verbindliche Mustergeschäftsordnung erläßt. Aus diesem Grunde müßte eine gesetzliche Vorkehrung getroffen werden, die festlegt, nach welchen geschäftsordnungsmäßigen Grundlagen die neuen Vorstände der Versicherungsträger vorzugehen haben.

**§ 260 Abs. 3 GSVG i.d.F. des Entwurfes** weist eine Lücke auf: Nach dem Entwurf könnte ein Funktionär auch dann Anspruch auf eine Pension nach den bisherigen Bestimmungen haben, wenn er

- z. B. nur 1989 eine der genannten Funktionen ausgeübt hätte,
- nachher aber nur mehr "einfacher" Versicherungsvertreter (auch bei einem anderen Träger) war und
- schließlich von 1995 bis 1999 wiederum eine der genannten Funktionen ausübte.

Dies dürfte nicht gewollt sein; solche Fälle können aber nach derzeitigem Informationsstand nicht ausgeschlossen werden. Vorgeschlagen wird, folgende Fassung in die Regierungsvorlage aufzunehmen:

*"..., die unmittelbar anschließend an das Ende der Amts dauer der alten Verwaltungskörper (Abs. 2)*

- weiterhin eine der genannten Funktionen ausüben und*
- insgesamt mindestens fünf Jahre eine der genannten Funktionen ausgeübt haben,*
- haben weiterhin...".*